

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 17.

Dienstag den 4. März

1862.

Neue Gewerbeordnung.

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Aenderung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt

Von dem selbstständigen Gewerbsbetrieb

Art. 1.

Gegenstand der Gewerbeordnung.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der Gewerbesteuer unterliegen.

Art. 2.

Gegenstand der Gewerbeordnung.

Die selbstständige Ausübung der im Art. 1. bezeichneten Gewerbe ist, insoweit nicht bei einzelnen dieser Gewerbe das gegenwärtige Gesetz (Art. 11, 14 u. 16) eine Ausnahme festsetzt, weder von einer gewerbepolizeilichen Ermächtigung, noch von einem vorzängigen Nachweise der persönlichen Befähigung, noch von dem Geschlechte des Gewerbetreibenden abhängig; dagegen ist dieselbe, insoweit der Gewerbebetrieb nicht zu der Zeit, in welcher das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt (Art. 67), bereits begonnen war, durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei Arbeiten, welche um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung oder ausschließlich durch Frauenspersonen verrichtet werden, sowie beim Hausirhandel im Wege der Verordnung zu gestatten.

Art. 3.

Fortsetzung

In dem Rechte des Gewerbebetriebs liegt die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern beliebig überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen, und Hülfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl zu beschäftigen.

Art. 4.

Anzeige des Gewerbebetriebs.

Wer ein oder mehrere Gewerbe (Art. 1) auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde oder Gemeinden, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen und, neben der Volljährigkeit, sofern es sich von einem der in Art. 11, 14 und 16 gedachten Gewerbe handelt, die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Bedingungen des Gewerbebetriebs nachzuweisen.

Ueber die vorschriftsmäßig geschehene Anzeige hat der Ortsvorsteher eine Bescheinigung auszustellen, nach deren Empfang mit der Ausübung des Gewerbes begonnen werden darf.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der etwa durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 15) durch Geldbuße bis zu dreißig Gulden, bei Rückfällen bis zu Einhundert Gulden bestraft.

Art. 5.

Wahl des Niederlassungsortes.

In der Wahl des Niederlassungsortes für den Gewerbebetrieb ist der Staatsbürger lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltrecht gebunden.

Niederlassung von Ausländern.

Angehörige fremder Staaten, in welchen dem Württemberger die Niederlassung für den Gewerbebetrieb im Wesentlichen nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätzen gestattet ist, sind, nachdem sie sich über den Besitz eines Heimathrechts in ihrem Staate ausgewiesen haben und auf die Dauer dieses Ausweises bei der Zulassung zu dem Betriebe eines Gewerbes und bei der Wahl eines Niederlassungsortes gleich den Inländern zu behandeln.

In Betreff des Betriebs eines stehenden Gewerbes durch auswärtige Aktiens- oder Aktien-Commanditgesellschaften und juristische Personen bleibt jedoch bis zur Erlassung besonderer Gesetze hierüber das bestehende Recht in Anwendung.

Art. 7.

Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe.

In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich:

- a) in Betreff der Feuerpolizei;
- b) in solchen Fällen, welche nach den allgemeinen oder besondereren Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Belästigungen herbeiführen können;
- c) in Betreff gesundheitschädlicher Einrichtungen in den Werkstätten;
- d) in Betreff der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;
- e) in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlicher Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben;
- f) in Betreff der Aufsicht über Maas und Gewicht;
- g) in Betreff der Obrikeitlichen Lizenzen für Prod. Fleisch und Arzneimittel, wie für Plazgefährte und Gepädräger;
- h) in Betreff der Beaufsichtigung des Trödelhandels.

Art. 8.

Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen.

Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu deren Verhinderung sind Gegenstände der Verordnung. Zu den letzteren gehören namentlich: die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabricate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derselben Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 9.

Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

In Nothfällen und aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Polizeibehörde befugt, den Gewerbetreibenden zur Arbeit und zum Verkauf seiner Waaren anzuhalten, und den Preis dafür vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs vorläufig zu bestimmen.

Desgleichen steht bei Forderungen an Reisende die Ermäßigung übertriebener Anrechnungen eines Gewerbetreibenden, unter Vorbehalt des Rechtswegs, zur vorläufigen polizeilichen Entscheidung.

Art. 10.

Freiheit des Absatzes, der Arbeit und des Handels.

Jeder Gewerbetreibende ist, soweit nicht die in den Art. 11, 14 und 16 bestimmten Ausnahmen entgegenstehen, sowohl zum Absatz seiner eigenen als zum Handel mit fremden Erzeugnissen und Waaren berechtigt, auch sonst den Gewerbe-polizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen. Namentlich ist er weder mit seinem Absatze noch mit seiner Arbeit auf den Ort seiner Niederlassung beschränkt.

Art. 11.

Gewerbe, welche von Concession abhängig sind.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde (Concessionirung) unterliegen:

- 1) die Errichtung von Apotheken,
- 2) die Errichtung von Schiffahrtsgewerben,
- 3) die Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers, eines Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinetts und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

Die Concessionirung der unter Ziffer 3 angeführten Gewerbe wird in der Regel nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, im Genusse der bürgerlichen Rechte und Dienstrechte ist.

Waiblingen.

Bekanntmachung in Betreff der Gewinnung v. Impfstoff für die Schutz-Pocken-Eimpfung.

Das Regierungsblatt von 1838 enthält S. 374 folgendes:

Die im Jahre 1834 (Reg. S. 477) legitimals geschehene Aussetzung einer Belohnung von vier Kronenbalern für jeden Viehhändler, welcher natürlich pockenranke Kühe so zeitig zur Anzeige bringt, daß der Pockenstoff von denselben zur Impfung von Menschen mit Erfolg benützt werden kann, wird hiermit erneuert, und es werden zugleich die Hund-Viehhändler aufgefordert, so bald sie die natürlichen Pocken bei einer Kuh wahrnehmen, dieses dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher hiebon unverweilt den Oberamtsarzt schriftlich in Kenntniß zu setzen hat.

Die hiesigen Einwohner werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, mit dem Anfügen, daß eine Belohnung über die ursprünglichen Kuh-Pocken in jedem einzelnen Fall bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden kann.
Den 3. März 1862. Stadtschultheißenamt.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren

Stamm- und Brennholz Verkauf.

Montag und Dienstag den 10. u. 11. März l. J. im Staatswald Falkenhau 2 bei Baach: 5 buchene, 3 hagenbuchene, 3 birken- und 25 aspene Weichholzstämmen, 13 $\frac{3}{4}$ Klafter buchene, birken-, erlene und aspene Scheiter und Prügel, 3 $\frac{5}{8}$ Klafter meist eichen Anbruch- und Abfallholz worunter eichenes Spaltholz 4350 Reisachwellen. Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage ausgebaut. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag auf der Straße von Hohengehren nach Baach.

2) Mittwoch und Donnerstag den 12. und 13. März l. J. im Staatswald Ziegelhau bei Manolzweiler: 8 Buchenstämmen, 32 $\frac{1}{4}$ Klafter buchene, birken-, erlene und aspene Scheiter und Prügel, 68 Klafter meist eichen Anbruch- und Abfallholz worunter eichenes Spaltholz, 6150 Reisachwellen. Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr im Schlag. Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage ausgebaut.

Schorndorf den 28. Februar 1862.

R. Forstamt:

Plieninger.

Waiblingen, An die Zehnt-Gelds Restanten geht die Aufforderung zu Zahlung bis 17. d. M., da nach Ablauf dieser Frist Execution erfolgen muß.

Mittwoch den 5. und 12. d. M. werden noch auf dem Rathhaus öffentliche Einzüge gehalten. Den 3. März 1862.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Verpachtung von Kellern.

Für die Keller unter den beiden Kästen, die die Stadt neuerdings erkauf hat, sind auf 10 Jahre 150 fl. v. Jahr Pach-Geld geboten; der vorbehaltenen Aufsatz findet

Montag den 10. d. M. Vorm. 8 Uhr auf dem Rathhaus Statt.

Den 3. März 1862.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Aufforderung.

Bäckermeister Häußermann dahier will um Concession zum Betrieb der Speisewirtschaft einkommen und es würde Buchbinder Käyser auf sein persönliches Wirthschaftsrecht verzichten.

Etwaige Einwendungen sind binnen 15 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt vorzubringen.

Den 3. März 1862.

Stadtschultheißenamt.

Neckarrens.

Fabrik-Auktion.

Aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Oshenwirth Gaur'schen Ehefrau wird am 10. 11. und 12. März

von Morgens 8 Uhr an eine Fabrik-Versteigerung vorgenommen, wobei zum Verkauf kommt:

Montag den 10. März

Gold und Silber, Manns- u. Weibskleider, Bettgewand, Leinwand und Küchengeschirr durch alle Rubriken.

Dienstag den 11. März

Schreinwerk, Porzellan und Glas, Kübel-Geschirr und gemeiner Hausrath.

Mittwoch den 12. März

Eis- und Zinn-Geschirr, 28 Liter Faß-Gehalt, ca. 7 Liter Wein, 1 steinerne Mostpreß, 1 Faßwende, Bretter u. Latten, Zimmerhandwerkszeug worunter 1 Zimmerfarren

Den 27. Februar 1862.

Waisengericht.

Waiblingen.

Bei Unterz Hartem kann man gegen baare Bezahlung neuen und alten Most haben, das 3m zu 1 fl 12 fr.

Nach habe ich 2 Vstl. Weinbera zum Bauen in Alford zu geben. Die Verhaber wollen sich bei mir melden.

Friedr. Böckinger, Dreher.

Waiblingen.

Fabrikverkauf.

Nächsten Freitag den 7. d. Mis. werde ich eine **Fabrikauktion** abhalten, wobei zum Verkaufe kommt: mehrere Schreibwerk, Wirtschaftsgeschäftsgeräthschaften und sonstiger gemeiner Hausrath; eine Mostpresse, 1847 neu gemacht; 1 Fruchtpugmühle; 1 eilft Zmi haltendes Fäßlein; 1859ger, 1860ger und 1861ger. Wein, so wie auch 2 bis 3 Eimer 1861ger sehr guten Most. Die Liebhaber sind auf obigen Tag, Morgens 8 Uhr, eingeladen

Merz & Krone.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete verpachtet aus der Gottfried Klingler'schen Pflüge folgende Güterstücke auf ein Jahr
1 1/2 Bril. Aker beim Schützenhäusle neben Wegger Maier, Braach,
1 Bril 9 alte Aker, (Braach) neben Jakob Betz.

Die Liebhaber wollen sich nächsten Donnerstag Abend 5 Uhr bei Wegger Heidenwags Wittwe einfinden.

Christian Späth.

Waiblingen.

Unterzeichneter hat 1 1/2 Bril. 1/2 Aker im kleinen Feld und die Summe von 200 fl. verkauft, und kommt derselbe nächsten Montag den 10. März auf dem Rathhaus in Aufstreich.
Augustin Heß.

Waiblingen.

Wagen- und Pflug-Verkauf.

Einen beinahe noch neuen Wagen und Prankerspflug nebst Ketten und ein Pferdgeschirr hat zu verkaufen. Wer? sagt

Schreinermeister Dypenländer.

Waiblingen.

Ungefähr 25 Centner Wiesen- und Ackerheu hat zu verkaufen

Gottlieb Friedrich Mayer,

Segnach.**Mostbirnbäume**

hohe, starke, schönbewurzelte bringe ich an den nächsten Wochenmärkten nach Waiblingen und Winnenden, wozu ich hiemit Käufer einlade.

Kasper.

Vieh feil.

Einige **Rinder**, eigener Zucht, von guter Race, verkauft Gutebesiger Weizel, auf Sonnenberg.

Waiblingen.

Frischgebrannter weißer **Kalk** ist von nächsten Montag den 10. d. Monats zu fl. 1. 6 fr. per Scheffel zu haben bei **Crust Bihl & C**

Waiblingen.

Frisch gewässerte

Stoßfische

sind wieder zu haben bei
G. C. Herzog, Seifensieder

Waiblingen.

Nein gewässerte

Stoßfische

sowie neue holl.


Vollhäringe

empfiehlt bestens

J. F. Reinhardt am Markt.

An Auswanderer.

Ueber die Seehäfen **Bremen**
Hamburg und **Havre**

 können täglich und jetzt noch sehr billige **Accorde** für die besten Schiffe abgeschlossen werden.

J. F. Reinhardt Agent
am Markt in Waiblingen.

Lehrjungen-Gesuch.

Zwei **Lehrjungen** können sogleich eintreten bei

Photograph **Gaukler**

in Stuttgart.

Calwerstraße No. 58.

Waiblingen.

200 fl. Pflugschaftsacld hat bis nächst Georgii zum Ausleihen parat

M. Schwarz, Wker.

Waiblingen. Eine **Parne Angersfen** hat zu verkaufen

Witwe Zoller.

Waiblingen den 1. März 1862.

Dinkel 4 fl. 45 fr., 4 fl. 41 fr., 4 fl. 33 fr.
Haber 3 fl. 42 fr., 3 fl. 40 fr., 3 fl. 35 fr.
Gewicht und Preis von 1 Schffel nach Durchschmittspreisen berechnet:

Dinkel	bester	167 Pfd.	7 fl. 49 fr.
	mittler	155 Pfd.	7 fl. 16 fr.
	gering.	146 Pfd.	6 fl. 50 fr.
Haber	bester	184 Pfd.	6 fl. 45 fr.
	mittler	170 Pfd.	6 fl. 14 fr.
	gering.	162 Pfd.	5 fl. 40 fr.

Winnenden den 26. Februar 1862.

Dinkel 4 fl. 54 fr., 4 fl. 48 fr., 4 fl. 42 fr.
Haber 3 fl. 31 fr., 3 fl. 28 fr., 3 fl. 25 fr.

W a i b l i n g e n .

Nachdem sich eine Feuerwehr hier gebildet hat, ist es nothwendig geworden, die Feuerlösch-Ordnung einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, wobei die allgemeine Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 angepaßt auf die hiesigen Lokal-Verhältnisse zur Grundlage genommen wurde. Den 7. März 1862.

Gemeinderath.

I. Abschnitt.

Feuersbrunst in der Stadt.

A. Lärm-signale.

§. 1.

Wenn es hier brennt, ist der Hochwächter, sofern er wirklich Feuer sieht, berechtigt, auch ohne Befehl Sturm zu läuten; er hat aber gleichzeitig dem R. Oberamt und dem Stadtschultheißenamt, sowie dem Commandanten der Feuerwehr Anzeige zu machen.

Neben den Lärm-Signalen der Feuerwehr werden die Glocken auf dem Weinstener Thor-Thurm, auf dem Hochwacht-Thurm und auf der kleinen Kirche $\frac{1}{4}$ Stunde lang geläutet; die Lärm-Signale dürfen nur auf Stadtschultheißenamtl. Befehl wiederholt werden, wenn sich der Brand vergrößert.

§. 2.

Wenn zur Nachtzeit ein Brand hier ausbricht, hat Rath, Schwarz, Weber, der in der Nähe der Wach-Stube wohnt, den Auftrag, den Wöchner schleunigst zu wecken.

Dem Wöchner sind zum Läuten beigegeben:

Schuhm. Hartmaier.

Fried. Wätzle.

Michael Marx.

Kübler Scheffel.

Christian Weiswanger.

Jg. Joh. Fr. Klingler, Csth. Fr. S.

Messerschmid Grimm.

Wenn der Wöchner noch nicht anwesend wäre, muß Apotheker Theodor Marggraff, der auch den Schlüssel zur kleinen Kirche bei Händen hat, auf erhaltene Anweisung das Läuten beginnen lassen.

Hochwächter Kost ist mit einem Sprachrohr versehen, mit dem er mit Beginn des Feuerläutens bei einem hiesigen Brand in alle Theile der Stadt zu rufen hat, wo es brennt.

Dieses Sprachrohr ist zweckmäßig aufzubewahren.

B. Verpflichtung der Einwohnerschaft überhaupt bei Feuergefährdung und entstandenem Feuerlärm.

§. 3.

Es kann den Einzelnen nicht überlassen werden, die größere oder geringere Gefahr eines in einem Hause entstandenen Brandes zu

beurtheilen, daher jeder Hausbesitzer, auch Miethsman und in seiner Abwesenheit seine Ehefrau, erwachsene Kinder oder seine männlichen und weiblichen Diensthöten, wer im Hause Feuergefährdung bemerkt, nicht nur die Nachbarn Kaminfeger und Handwerksleute zu rufen, sondern auch und besonders unverweilt dem Stadtschultheißenamt oder auf der Polizeiwache Anzeige machen zu lassen hat und zwar bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 15 fl.

Diese Anzeige hat auch sogleich zu geschehen, wenn bloß ein ungewöhnlicher Rauch an einem ungewöhnlichen Orte der Gebäude wahrgenommen oder sonst verstecktes Feuer oder bloß Spuren von Entzündung in einem Hause vermuthet oder wahrgenommen werden. Zu diesen Anzeigen werden auch die Nachbarn und Alle, welche dießfallige Wahrnehmungen machen, verbindlich gemacht.

§. 4.

Die Wahrnehmung eines bloßen Rauchs, oder die Vermuthung einer Feuergefährdung, berechtigt jedoch Niemand Feuer zu rufen, und nur dann, wenn der Ausbruch eines Feuers keinem Zweifel unterliegt, ist es erlaubt, Feuerlärm auf oben erwähnte Weise zu machen.

§. 5.

So bald ein Brand in hiesiger Stadt signalisirt ist, sind unverzüglich alle Dachläden bei Vermeidung einer Strafe von 15 fr. für das Stück zu schließen. Die Polizei-Mannschaft ist beauftragt, über den Vollzug dieser Maßregel zu wachen, auch sind für diesen Zweck besonders folgende Männer aufgestellt, welche, so lange der Brand währt, in der Stadt zu patrouilliren zc. haben:

Joh. Georg Betsch.

Jakob Barth d. Aelt.

Carl Phil. Nicolai.

Fr. Klinger, gew. Landjäger.

Gottfr. Kaiser.

Michael Böhringer.

Reinhold Reif.

Jak. Fr. Bubek.

Eberhardt Fr. Spaid.

Friedrich Lang.

Christoph Kost.

Zur Nachtzeit sind die Nachtwächter zu diesem Dienst ebenfalls beizuziehen.

Obmann ist Jg. Fr. Stüber, Gemeinderath.

§. 6.

Bei nächtlichem Feuerlärm ist jeder Hausbewohner verpflichtet, eine beleuchtete Laterne bei Strafe von Einem Gulden vor ein Fenster gegen die Straße auszuhängen, worüber die in vorstehendem §. erwähnten Männer zu wachen haben.

§. 7.

Sämmtliche Besitzer von — zum Reiten tauglichen — Pferden sind gehalten, sobald Feuerlärm entsteht, und ohne erst die Lärm-Signale abzuwarten, beritten vor dem Rathhaus zu erscheinen, damit sie von da aus als Feuerreiter abgefannt werden können.

Wer dieser Verpflichtung unentschuldig nicht nachkommt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. bis 3 fl. dagegen erhält, wer zuerst erscheint, aus der Stadt-Casse eine Prämie

von	1 fl. 30 fr.
der Zweite	1 fl.
der Dritte	45 fr.

Auch erhält er außerdem für seinen Ritt angemessene Vergütung.

Die Direktion der Feuer-Reiter ist dem Gemeinderath Bunz übertragen; als Stellvertreter ist Jakob Pfeiderer, Rothgerber aufgestellt;

§. 8.

Jeder abgefannte Feuer-Reiter hat den erhaltenen Auftrag in Person auszuführen und so schnell zu reiten, daß er in einer halben Stunde wenigstens eine Stunde Wegs zurücklegt. Ihre Aufträge haben die Feuer-Reiter nur vom K. Oberamt, von dem Stadtschultheißenamt oder von der in §. 7 bezeichneten Direktion anzunehmen.

§. 9.

Die sämtlichen Besitzer von Zugpferden haben bei Strafe mit Wagen und Wasserfässern sogleich an der Rems Wasser zu füllen, und auf den Brandplatz zu führen.

Wer zuerst ein Faß voll Wasser pr. Wagen auf den Brandplatz bringt, bekommt eine Prämie von

	1 fl.
der Zweite	45 fr.
der Dritte	30 fr.

Außerdem wird ihnen angemessene Entschädigung an Fuhrlohn bewilligt.

Die Leitung dieser Anstalt ist ebenfalls dem Gemeinderath Bunz anvertraut und zu seinem Stellvertreter ist Jakob Pfeiderer, Rothgerber bestellt; zur Leitung des Fuhrweizens Frohnmeister Mall.

§. 10.

An den 3 laufenden Brunnen und an den 4 Zugängen zur Rems hat sich die dazu be-

stimmte Mannschaft mit von der Stadt angeschafften im Spritzenhaus aufbewahrten Wasser-schöpfen aufzustellen, und die Wasserfässer und Butten zu füllen.

Zu diesem Dienst sind berufen:

Chrst. Single, Schuhmacher.

Jakob Fr. Klingler.

Schneider Stahl.

Jgst. Gottl. Fr. Mall.

Joh. Gg. Jäger.

Joh. Georg Bubel.

Joh. Gottlieb Rohrauer.

Chrst. Gottlieb Mall.

Chrst. Fr. Dippon, der ältere.

Joh. Fr. Koller.

Joh. Pfund.

Alt Ludw. Keininger.

Joh. G. Lohrmann.

Mich. Jäger.

C. Würtele.

Christian Bubel Jac. S.

Christian Wölpert.

Weber Mühle, der ältere.

Schuhmacher Kaufner.

Jak. Fr. Dippon.

Marr Publ.

Jakob Müller.

Obman ist Christian Beisch.

§. 11.

Die in der Nähe der Kelter wohnenden Einwohner namentlich:

Schreiner Dyppländer.

Tuchscheerer Maile.

Georg Bischoff.

Joh. Gottfr. Burkhardsmaier.

Stemeister Karle.

Jakob Gaupp.

Fr. Seybold.

Christian Schäfer.

Gottlob Dtinger.

Hafner Kurz.

haben die Zübe aus dem Kellerei-Zehnt-Häusle in der Kelter, wozu

Raminseger Knöringer

und

Thierarzt Schwarz

Schlüssel in Verwahrung haben, auf den Brandplatz zu schaffen,

Es ist hiebei darauf zu sehen, daß zu jeder Feuerspritze zwei Zübe gestellt werden. Obmann für diese Mannschaft ist Jakob Ehring.

§. 12.

Die Eigenthümer der — der Brandstelle nachstehenden Häuser müssen sich das Einreißen der letzteren, wenn es, um der weiteren Ausbreitung des Feuers zu begegnen, für nöthig erachtet wird, umso mehr gefallen lassen, als

sie ihre Entschädigung aus der Brandversicherungs-Casse gleich, als ob das Gebäude abgebrannt wäre, erhalten. Wer sich der Ausführung dieser zum allgemeinen Besten für nothwendig erachteten Maßregel auf irgend eine Weise widersetzt oder sie gar verhindert, verfällt in hohe Strafe; desgleichen sind die Besitzer solcher benachbarten Häuser gehalten, alle leicht feuerfangenden Sachen als: Pulver, Schwefel, und dergl. aus denselben schleunigst zu entfernen, worauf auch die Löschmannschaft ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten hat.

§. 13.

Jeder Einwohner wird in seinem eigenen Interesse dafür besorgt sein, daß bei entstehendem Brande Wasser in sein Haus geschafft und hauptsächlich in die obern Theile des Hauses gebracht werde, um jenes bei weiterer Ausbreitung des Feuers sogleich anwenden zu können.

§. 14.

Zur Winterzeit haben die Feldschützen die Rems an den 4 Zufahrten vom Eis frei zu halten, auch soll während eines Brandes in jedem Hause, das die dazu geeignete Einrichtungen hat, besonders aber in Härbers-, Seisenfieders- und Waschküchen und bei den Bierbrauern und den Metzgern warmes Wasser bereitet werden.

Unterlassung dieser Anordnung wird mit Strafe geahndet, dagegen wird der Holzaufwand, wenn es verlangt wird, aus der Gemeinde-Casse vergütet.

Das warme Wasser ist um dem Einfrieren der Spritzen damit zu begegnen in Gölten und Butten zur Brandstätte zu tragen, oder an die zum Wasserführen bestimmten Fuhrleute abzugeben.

C. Feuerlösch und damit in Verbindung stehende Anstalten.

a. Oberleitung.

§. 15.

Der Stadtschultheiß, die Gemeinderäthe, insoweit Einzelnen derselben nicht besondere Functionen zugewiesen sind, der Oberfeuerhauer und die Mitglieder der Orts-Feuerschau, der Commandant der Feuerwehr eilen, sobald sie Kenntniß von dem Ausbruch eines Brandes erhalten auf den Brandplatz; sie melden sich bei dem — die Lösch-Anstalten leitenden Oberbeamten dessen Befehl sie entgegen nehmen und den sie mit Rath und That unterstützen.

So lange der Oberbeamte oder sein gesetzlicher Stellvertreter noch nicht auf dem Platz sind, leitet der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter die Lösch-Anstalten.

b. Feuer-Sprizen.

§. 16.

Die Oberaufsicht über die Feuerlösch-Gesellschaften führt im Namen des Gemeinderaths und im Auftrag des Verwaltungsraths der Feuerwehr der jeweilige Stadtpfleger, der beständiges Mitglied jenes Verwaltungsraths ist.

Es ist ein geordnetes Inventar zu führen und alljährlich mehrmalen zu revidiren. Die Sprizen- und Schlauchmeister etc. etc. sind in dieser Beziehung dem Stadtpfleger zur Beihilfe verbunden.

Der Stadtpfleger hat die im Sprizenhaus aufbewahrten Löschwerkzeuge bei einem Brande abzugeben und nach gelöschtem Brande im Sprizenhaus wieder in Empfang zu nehmen.

Bei nächtlichem Feuerlärm ist es seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Platz vor dem Sprizenhaus gehörig beleuchtet werde.

§. 17.

Zum Sprizenhaus sind Schlüssel aufgehängt

auf dem Rathhaus,

auf der Wachtube,

bei dem Stadtpfleger,

bei Carl Saylor,

bei dem Commandanten der Feuerwehr.

c. Sprizenbedienungsmannschaft.

§. 18.

Nro. 1 der Wasser-Zubringer, zugleich Feuer-Spritze mit Schläuchen,

Nro. 2 die neue Fahr-Feuer-Spritze mit Schläuchen, (Ulmer Spritze) sind der Feuerwehr zur Bedienung bei einem hiesigen Brande übergeben. Erstere soll niemalen aus der Stadt gebracht werden, letztere aber ist für auswärtige Brände zur Hülfeleistung bestimmt, und in diesem Fall von der besonders dazu aufgestellten Mannschaft (S. S. 29.) zu begleiten.

§. 19.

Das ganze zu den Sprizen beordnete Personal, mit Ausnahme der Buttenträger, welche sich sogleich auf den Brandplatz zu verfügen, die Butten zu füllen und zur Brandstätte zu tragen haben, sammelt sich vor dem Sprizenhaus; Jeder stellt sich bei der Spritze auf, der er zugetheilt ist; diese ist sofort von der Mannschaft auf den Brandplatz zu bringen.

§. 20.

Zu der Feuersprige Nr. 3. (alte Stadtsprige) sind eingetheilt:

Sprigenmeister

Christian Eisele, Schlosser,
dessen Stellvertreter
Karl Kuhale.

Yumppmannschaft.

Obmann:

Christoph Bubeck, Untergänger,

Mannschaft:

Michael Rieg,
Philipp Jakob Nörtinger, Pfästerer.
Christian Gottfried Klein,
Ludwig Schnauffer, Ziangießer,
W. Jakob Hoch,
Gottfried Klingler, L. S.
Christoph Friedrich Fahrenkopf,
Carl Stadtmüller,
Christoph Fr. Ruppinger,
Jakob Friedr. Pfander, Bäcker,
Gottlob Ernst Baumgärtner,
Joh. Fr. Westhäuser,
Christian Fr. Maul,
Karl Christian Bögele,
Johann Christian Böster, Jak. Sohn.
Joh. Jak. Heinrich,
Gottl. Fr. Rohrauer,
Joh. David Wölpert,
Heinrich Loyer,
Jakob Böster,
Johs. Mall,
Gottlieb Andr. Klingler,
Konrad Blasenbrenn,
Christian Heinrich, Chf. S.
Joh. L. Betsch.

§. 21.

Zu der Feuersprige Nr. 4. (alte Landsprige) sind eingetheilt:

Sprigenmeister

Schmid W. Daiber.

Schlauchmeister

Friedr. Merz, Schuhmacher.

Yumppmänner:

Obmann

Jung Gottfried Winkler, Johs. S.

Mannschaft:

Matth. Lehre, Schneider,
Jakob Fr. Winkler, gew. Soldat,
Christoph Friedr. Stolpp,
Peter Brecht,
Joh. Wieland,
Matth. Frdr. Böhringer, Dan. Sohn,
Jakob Frdr. Böriih, Schuhm.
Johannes Köstler,
Daniel Frdr. Letters,
Joh. Daniel Bubeck, G. S.
G. Adam Müller,
Andreas Kopf,

Christian Frdr. Bubeck, Gottfrieds Sohn,
Gottlieb Ferd. Seibold,
Johann Jakob Weichert,
Johannes Gaupp,
Gottlieb Wölpert,
Jakob Friedr. Kofl, der ältere,
Georg Bubeck, G. S., lediger Weingtr.
Friedr. Westhäuser, ledig, C. Sohn,
Karl Bihlmaier, ledig,
Gottlob Heinrich, Sohn des Johs. Heinrich,
Gottlieb Schwarz, Sohn des Matth. Schwarz,
Jakob Fr. Winkler, Sohn des Fr. Winkler,
Ernst Römersberger.

§. 22.

Zu der Sprige Nr. 5. (kleine Sprige) sind eingetheilt;

Sprigenmeister

Christian Hottmann.

Yumppmannschaft:

Obmann:

Christian Böhringer, Weingärtner.

Mannschaft:

Gottlieb Feger, Schuhm.
Johann Georg Maier,
Christian Pöhrmann,
Eberh. Lang, Schuhmacher,
Sedler Künzler,
Joseph Flaig, Weber,
Jakob Bubeck, Jakob Sohn,
Johann Georg Schnaithmann,
Georg Fr. Bubeck,
Joh. Friedr. Jellger,
Mich. Harpprecht, Weber,
Jakob Christoph Pfander,
Weber Gottlieb Unterberger,
Daniel Herrmann,
David Pöhrmann,
Jakob Ruppinger,
Pfästerer Knapp,
Schneider Fahrenkopf,
Ferdinand Köstler, Küfer,
Matth. Grigernest,
Joh. Gottlieb Winkler,
Christian Reinath,
Jakob Zoller,
Dan. Fr. Arnold, Bauer,
Jg. Jakob Dieterle, Bauer,
Schuhmacher Maier,
Jakob Bubeck, Gottf. S.
Joh. Gottlieb Böhringer,
Karl Dregler, Bäcker,

§. 23.

Den sämtl. Sprigen ist die Buttenmannschaft zugetheilt.

Director Gottlob Pfander, Rastenspfeger.

I. Rotte.

1. Abtheilung,

welche mit Feuerbutten versehen ist
Christoph Fr. Dieterle, led Sohn des
Fr. Dieterle,

Georg Ehring,
Friedrich Hegel,
" Heinrich,
Jakob Heinrich,
Gottlieb Unger,
Johannes Kost,
Daniel Bögele,
Michael Bögele,
Lorenz Dippon,
Jakob Haid,
Christoph Friedrich Clafz,
Christian Stadelmann,

2. Abtheilung.

Die ledigen Bürgersöhne, welche in den
Jahren 1838. 1840. 1842. geboren sind.

Obmann der ersten Rotte ist
Joh. David Kienzle, Glasermeister.

II. Rotte.

1. Abtheilung

welche mit Feuerbutten versehen ist.

Jakob Seybold,
Christian Spaiß,
Christian Schwegler,
W. Jakob Bögele,
Friedrich Schlicht,
Jg. Christian Weiss,
Daniel Seybold,
Christian Wölpert Jak. S.
Wilhelm Bubeck,
Christian Fr. Wölpert, Og. S.
Gottlob Schäfer,

2. Abtheilung

Die ledigen Bürgersöhne, welche in den
Jahren 1839. 1841. und 1843. geboren sind.

Ihr Obmann ist
Friedrich Merz, Bauer.

So oft es Feuerlärm gibt, hat die Rotte, an
der die Reihe ist, sogleich auf dem Marktplatz
zu erscheinen. Feuerbutten werden im Spritzen-
haus aufbewahrt; Feldschütz Haid hat sie alle
Wochen zu visitiren, und so oft es nöthig ist,
anzuschwellen.

Diese Butten sind für ledige Leute, deren
eine Anzahl auch zu auswärtigen Bränden
gesendet wird, bestimmt, sie sind stets nach dem
Brande sogleich zurückzugeben, wofür der Ober-
Director und die Obleute besorgt seyn müssen.

d. Rettungs-Mannschaft.

§. 24.

Bei einem hiesigen Brande darf sich Nie-
mand zur Fluchtung von Mobilien aufdrängen;
es sind vielmehr alle unbekannte und verdäch-
tige Leute, welche sich damit abgeben, zu arre-
stiren und zur Untersuchung zu ziehen.

Zu Unterstützung der Eigenthümer und zur
Bewachung der Fluchtungsplätze ist neben der
Feuerwehr, die mit ihrer dazu bestimmten
Mannschaft einen Theil des Dienstes der Ret-
tungsanstalt übernehmen wird, eine Rettungs-
Mannschaft aufgestellt. Sie versammelt sich auf
dem Brandplatz und gehorcht ganz den Befeh-
len der Obleute.

Die Obleute verständigen sich mit dem Com-
mandanten der Feuerwehr über die Fluchtungs-
plätze.

Vorkäufzig sind als solche bezeichnet:

die beiden Kirchen,
" " Kästen,
der alte Kirchhof,
das Rathhaus und
das Kornhaus,
die Kelter;
der Schafstall.

Im Nothfall können auch geschickt gelegene
Scheuern dazu benützt werden.

Der Obmann der ersten Rotte Abth. 1 geht
mit der Rettungs-Mannschaft je nach der Lage
des Brandplatzes zum R. Oberamt, R. Ober-
amtsgericht, R. Kameralamt und zu dem Rathss-
schreiber, der sich bei jedem Brande in der
Stadt aufs Rathhaus zu begeben hat und emp-
fängt die Weisungen wegen Fluchtung der öf-
fentlichen Papiere. Diejenigen Rettungsmän-
ner, welche die Registratur des R. Dekanat-
amts und Diaconats zu flüchten haben und zum
Vorauswissen, wo dieselben stehen, begeben sich
dorthin.

Die Rettungsmannschaft, welche den bedräng-
ten Einwohnern beispringt, trägt theils die zu
rettenden Mobilien fort, theils läßt sie solche
auf Wagen laden und begleitet diese auf die
Rettungsplätze und bewacht sie dort, theils über-
wacht sie die Thätigkeit der flüchtenden Ein-
wohner selbst und verhindert Diebstähle und
Unterschlagungen.

I. Rotte der Rettungs-Mannschaft,

welche sich an die Steigermannschaft der Feuer-
wehr anschließt und die geretteten Gegenstände
vom Brandplatz wegschafft.

1. Abtheilung.

Obmann,
Gemeinderath Spaiß.

Christoph Sauer, Bortenmacher,
Gottlob And. Pink,

Gottlob Pfander, Jak. Sohn,
 Bäcker Breyer,
 Bäcker Fuchslocher,
 Bäcker Grieb.
 Christian Kauffmann, Metzger.
 Christian Friedrich Kubale,
 Heinrich Kaufmann, Metzger,
 Johannes Herzog,
 Jakob Goldan,
 Bäcker Holzwarth,
 Karl Fr. Scheffel, Sailer,
 Gottlieb Herb,
 Gustav Sirt,
 Christian Rinker,
 W. Bögeler, Kübler,
 Carl Häcker,
 Jhs. Kaiser, Küfer jun.,
 Carl Eisele, Bortenmacher,
 Kammacher Böhringer,

2. Abtheilung.

Obmann:

Carl Saylor.

Christoph Pfeiderer, Schreiner,
 Andreas Kuppinger,
 Schreiner Häfele,
 Andreas Pfander, Bäcker,
 Ludwig Hölder,
 Heinrich Pfander,
 Anton Schweizer,
 Andreas Schweizer,
 Wundarzt Gottlieb Steinle,
 W. Gottlob Bauder,
 Jakob Gottlob Pfander,
 Bäcker Schwegler,
 Bäcker Häusermann,
 Wilhelm Lämmler, Schreiner,
 Metzger Maier,
 Daniel Mergenthaler, Bäcker,
 Carl Klingler,
 Kaufmann Bezler,
 Christoph Friedrich Frank, Schneider,
 Schreiner Braun,
 Buchbinder Billinger.

3. Abtheilung.

Obmann:

Christian Pfander, Seifensieder.
 Schneider Unterberger,
 Fr. Bloß, Flaschner,
 Christian Pfander, Schuhmacher,
 Luchmacher Christoph Pfeiderer,
 Schneider Schwarz,
 Conrad Durian,
 Bäcker Gottl. Schneider,
 Schneider Meinhold,
 Bäcker Reinhardt,
 Metzger Christian Frig,
 Schneider Christian Lampert,
 Messerschmied Schwab,
 Christian Drück, Kübler,

Metzger Pfeiderer,
 Dreher Möbs,
 Jakob Fr. Pfeiderer,
 Dyrkus Oppenländer,
 Adlerwirth Kiengle,
 Schreiner Meger,
 Christian Kaiser, Küfer,
 David Oppenländer, Kübler,
 Friedr. Breyer, Schreiner.

II. Rotte der Rettungs-Mannschaft,

welche im Anschluß an die Feuerwehr eine Wach-Mannschaft zu dem Zwecke bildet, daß die vom Brandplag geretteten Gegenstände sicher auf die Rettungsplätze kommen und dort bewacht werden.

Obmann:

Stadtrath Jaus.

Gottlob Pfeiderer, Gerber,
 R. Schwald sen.,
 Caspar Böhringer,
 Sternwirth Götter,
 Johs. Lämmler, Luchmacher,
 Seifensieder Billinger,
 Sailer Kretschmaier,
 Buchdrucker Buch,
 Metzger Dürrschabel,
 Christoph Klingler,
 Johannes Schwarz,
 Theodor Marggraff,
 G. Kauffmann jun.,
 Bortenmacher Balz,
 Carl Mayer, Kaufmann,
 Gottlieb Fr. Seeger, Buchbinder,
 Metzger Unger,
 Christian Herzog,
 Kaufmann Billinger,
 Conditor Kayser.

II Abschnitt.

Hülfeleistung bei einem Brande in einem Nachbar-Orte.

s. 25.

Wenn es auswärts brennt, wird die Glocke auf dem Zinkenisten-Thurm, und die auf dem Beinsteiner-Thorthurm angezogen und unter kurzen Pausen längstens eine Viertelstunde lang geläutet.

Der Bewohner des Zinkenistenthurms war- tet d'ihalls auf einen ihm vom R. Oberamt oder dem Stadtschultheißenamt zukommenden Befehl, wogegen der Bewohner des Beinsteiner-Thorthurms die Glocke zu läuten hat, so bald er hört, daß dem Zinkenistenthurm Sturm geschlagen wird.

§. 26.

Bei nächtlichem Feuerlärm hat der Spritzenhaus-Aufseher sogleich für Beleuchtung des Plazes vor dem Spritzenhause zu sorgen, und jeder Bewohner der Hauptstraße, wie bei einem Brande in der Stadt (vergl. oben §. 6.) vor ein Fenster seiner Wohnung gegen die Straße eine brennende Laterne aufzuhängen.

§. 27.

Die Besitzer von — zum Reiten tauglichen Pferden begeben sich wie ihnen oben die §. 8. 7 und 9 vorschreiben, bei entstehendem Feuerlärm sogleich vor das Rathhaus, und die Besitzer von Zugpferden mit ihren eingeschrirten Pferden auf den Marktplatz. Unentschuldigbares Wegbleiben wird mit Strafe von 1—3 fl. geahndet, jedoch ist für Feuersbrünste außerhalb der Stadt zur Nachtzeit die Anordnung getroffen, daß nur etwa der 3te Theil der Pferde zum Erscheinen verpflichtet sey, zu dem Ende sind die Pferde in 3 Rotten eingetheilt und es wird jeder Abtheilung eröffnet, daß sie bei nächst entstehendem Feuerlärm zur Nachtzeit Dienste zu leisten habe.

§. 28.

Die Prämien für die zuerst auf dem bestimmten Plaze erschienenen Reit- und Zugpferde-Besitzer sind dieselben wie bei einem Brande in der Stadt. (vergl. oben §. 8. 7 u. 9) und außerdem angemessene Entschädigungen.

§. 29.

Die Spritze Nro. 2 begibt sich mit ihrem Spritzen Commandanten, Spritzenmeister und

Schlauchmeister sogleich an den Brandort, und es melbet sich dort der Spritzenmeister bei den betreffenden Oberbeamten.

Eine Rotte der Buttenmänner wird in den betreffenden Brand-Ort abgesandt; wenn die Entfernung mehr als 1 Stunde beträgt — dahin geführt.

Die abgeschickten Buttenmänner erhalten, wenn sie die Stadt verlassen, jedesmal eine Vergütung von 6 fr. auf den Mann.

Wenn sie auf dem Brandplatz wirklich in Thätigkeit gekommen sind, werden ihnen von dem Obmann je 8 fr. ausbezahlt, wovon sie ihre Zehrung dann selbst zu bestreiten haben.

Wer sein Nicht-Erscheinen auf dem Sammelplatz nicht genügend zu entschuldigen vermag, verfällt in eine angemessene Strafe.

§. 30.

Die Löschmannschaft hat bei — im Unterlassungsfall zu gewartender scharfer — Ahndung sowohl unterwegs als auf dem Brand-Plaze ihren Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten.

III. Abschnitt.

Schluss.

Der Orts-Vorsteher wird einzelne Abtheilungen oder auch die ganze Mannschaft zu Feuer-Spritzen-Proben und Uebungen zusammen berufen, wobei die Einzelnen bei Strafe ebenfalls zu erscheinen haben.
